



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

x: Der Zeugeneid

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

die Gefahr hin, von Hohlköpfen als unmodern über die Achsel angesehen zu werden. Sie sollen, jeder in seinem privaten Kreis, ein Beispiel dafür zu geben suchen, daß es mit der christlichen Nächstenliebe zwischen den Einzelnen noch lange nicht aus und vorbei ist, und daß der „Appell an ethische Momente“ und das Streben nach „Belebung der moralischen Kräfte des Menschen,“ wovon man, wie Dr. Voigt sagt, heute nichts mehr wissen will, nach wie vor ihre alte, volle Berechtigung haben. Sie sollen dem greulichen Aberglauben von der unabänderlichen Korruption des persönlichen sittlichen Pflichtbewußtseins der Einzelnen überall entgegentreten als der ärgsten Schmach für die moderne Kultur und dem Todfeind sozialen Fortschritts. Sie sollen die Politik ethisieren, aber die Ethik und das Christentum nicht verstaatlichen lassen, sie sollen dem Gesetz, dem Richter, der Polizei geben, was ihnen zusteht, aber endlich auch Gott wieder geben, was Gottes ist. β



## Der Zeugeneid



urch den Kewischen Aufsatz in der Nummer 46, der dieselbe Überschrift führt, ist in den Grenzboten die Frage des Zeugeneides wieder zur Sprache gekommen. Sie ist so wichtig, daß sie weitere Erörterung verdient, man darf sie ohne Emphase als eine kriminalpolitische Frage ersten Ranges bezeichnen. So ist es denn kein Schade, wenn dabei treffende Erwägungen und Anregungen, wie sie z. B. Carl Zentisch geliefert hat, wiederholt werden: für die intellektuelle Wirkung mag es genügen, wenn das Richtige einmal gut gesagt worden ist, die politische Wirkung setzt Befruchtung des Willens vieler voraus, und die läßt sich ohne immer erneute Bearbeitung nicht erreichen.

Der angezogene Aufsatz behandelt nur eine Seite der Frage, die Art, wie den Zeugen der Eid abgenommen und dadurch in vielen Fällen herabgewürdigt wird. Was der Verfasser sagt und vorschlägt, scheint mir durchaus richtig und praktisch zu sein, er hätte jedoch noch eins hinzufügen können. Der Eid ist so gefaßt: „Ich schwöre . . . daß ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde . . .“ Ich bin auf dem Lande Richter gewesen, und da ist es mir in mehr als der Hälfte aller Fälle passiert, daß die Leute „daß ich“ nachsprachen, aber bei „sagen“ angekommen ein „zu“ einschalteten. Die Infinitivkonstruktion scheint ihnen mundgerechter zu sein, und man darf darin einen Wink an den Gesetzgeber erkennen, der gerade hier eine volksmäßige Fassung wählen sollte. Und noch ein Weiteres darf ich aus meiner Erfahrung erwähnen. Um die Verwarnung vor dem „Falscheide“ möglichst wirksam zu machen, pflegte ich bei Beginn der Sitzung die geladenen Zeugen sämtlich, wenn auch ohne Einzelaufruf, vortreten zu lassen und an sie eine Ansprache über die Bedeutung des Eides zu halten. Ich habe dabei alles

Rhetorische vermieden, aber sehr ernst und eindringlich gesagt, was zu sagen war. Man weiß ja, worauf es ankommt, es liegt einem am Herzen, und so kommt etwas heraus, worauf Menschen horchen. Die Verwarnung des einzelnen Zeugen konnte ich dann in der Regel durch einen bloßen Hinweis abmachen, und dieser Hinweis verlor den banalen, also unwürdigen Charakter. Ob ich die gewollte Wirkung ganz erreicht habe, weiß ich nicht, dieses eine war jedoch sicher erreicht, und darüber hinaus noch das, daß jeder in Saale wußte, der Richter jedenfalls sehe den Eid für eine ernste, heilige Sache an. Es ist das eine unverächtliche Remedur gegen den Eindruck der Hast, den das Bedürfnis des Richters, „mit den zahlreichen Terminen, die auf einen Tag anstehn, fertig zu werden,“ fast unvermeidlich hervorrufft. Und es kann auch gar nicht anders sein, als daß schwankende Gemüter durch diesen Ernst in der pflichtmäßigen Auffassung bestärkt worden sind.

In ähnlicher Richtung bewegt sich der oft gemachte Vorschlag, das Gesetz so abzuändern, daß die Zeugen erst nach abgegebener Aussage zu vereiden seien; es könne ihnen dann vor der Eidesleistung der Bedenken erregende Teil noch einmal vorgehalten werden, und sie könnten so das Falsche noch widerrufen. Das ist aber auch jetzt, bei dem die Regel bildenden Boreide, der Fall: so eifertig oder gewissenlos sind nur wenig Richter, daß sie den Zeugen ihre Zweifel an den Aussagen nicht vorhielten. Diese sind also auch beim Boreid in der Lage, Unwahres zu widerrufen oder die Wahrheit zu präzisieren, und es geschieht auch nicht selten. Aber, wird man einwerfen, dann hat der betreffende Zeuge doch schon die Eidespflicht verletzt. Moralisch gewiß, wenn auch wohl nicht der höchsten Stufe nach, die diese Sünde erreichen kann, aber juristisch kaum, wenn man sich das vorhält, was sich als *unitas actus* auch für den Nichtjuristen verständlich bezeichnen läßt; und ist denn vor dem Gewissensforum die Sünde dessen wesentlich geringer, der mit dem Bewußtsein, die Aussage nachher beeidigen zu müssen, Unwahrheit durchzuschmuggeln versucht und den Versuch nicht aus Willensbesserung und Reue, sondern nur äußerer Umstände wegen aufgibt? Wer mag den Unterschied im Stande des Züngleins auf der Sündenwaage bestimmen? Das wird sehr schwer sein. Dagegen ist es ganz sicher, daß das Verfahren mit dem Racheide wesentlich schleppender ist, und wenn auch der Wunsch, vorwärts zu kommen und mit den Terminen fertig zu werden, für den Richter nicht den Ausschlag geben darf, so ist der Wunsch doch in gewissem Maße begründet, und durch unnützen Aufenthalt müßte das Interesse an der Sache erlahmen. Eine sehr schwerwiegende Folge.

Auch das vergessen die Verteidiger des Racheides oft, daß dieser schon jetzt zulässig ist, indem der Richter nach seinem Ermessen die Beeidigung bis nach Abschluß der Vernehmung aussetzen kann. Für das Bedürfnis in ihrem Sinne ist also gesorgt, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, obgleich sich nicht leugnen läßt, daß die Aussetzung, solange als der Boreid die gesetzliche Regel bleibt, eine Art von Stigmatisierung ist und als solche weder die Neigung noch den Mut zur Wahrheit stärkt. Es ist ein Verlegenheitsmittel und zugleich ein Stück recht anfechtbarer Seelenkunde, ähnlich wie die Bestimmung,

wonach „zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage“ der Zeuge schon in der Voruntersuchung beeidigt werden darf. Meines Erachtens — und ich habe sehr viel in dieser Hinsicht beobachtet und nachgedacht, weil ich die Frage für sehr wichtig halte und mit dem Herzen teilnehme —, meines nicht ganz unmaßgeblichen Erachtens also sind die Übelstände, die, wie jedermann zugiebt und beklagt, mit dem Zeugeneid zusammenhängen, nur radikal zu bessern dadurch, daß er seltner abgenommen wird, daß das Gesetz die Bestimmung, wonach in der Regel jeder Zeuge eidlich zu vernehmen ist, fallen läßt, unbeeidigte Vernehmung der Zeugen teils vorschreibt, teils dem richterlichen Ermessen überläßt.

Unsre Strafprozessordnung beruht, wie man sich technisch ausdrückt, auf freier Beweiswürdigung, das heißt, der Richter hat sich seine Überzeugung von dem, was geschehn oder nicht geschehn ist, nach den allgemeinen Denk- und Beweissgesetzen zu bilden; er ist nicht mehr wie früher an gewisse Beweisregeln gebunden, sondern schöpft sich sein Urteil über das Ergebnis der Beweisaufnahme ganz frei, ohne andre Schranke als redliches und folgerichtiges Erwägen, als das, was ihm Kopf und Herz sagen. Kein Beweismittel bindet ihn. Mögen z. B. noch so viele Zeugen auf ihren Eid den nämlichen Sachverhalt bekräftigen, und mag ihn noch dazu der Angeklagte zu seinem Schaden bestätigen, so hat ihn doch der Richter, wenn er nicht überzeugt ist, nicht für bewiesen anzunehmen, und er kann nicht bloß: non liquet sagen, sondern seinem Urteil sogar das Gegenteil, das etwa von einem einzigen Zeugen bekundet wird, zu Grunde legen, wenn ihn dieser überzeugt, obgleich er als naher Verwandter nicht beeidigt worden ist. Man hat dies wohl als die Souveränität des Richters über das Beweisergebnis bezeichnet. Die Bezeichnung ist auch nicht unrichtig, obgleich in der Anwendung auch diese Souveränität Schranken fordert und findet. Der Richter wird sich selber welche auferlegen, beispielsweise trotz aller äußern Schuldbeweise freisprechen, wenn er den Angeklagten für unschuldig hält, ihn aber auch nicht verurteilen, wenn er ihn zwar für schuldig hält, die äußern Schuldbeweise jedoch ungenügend sind. Und ebenso wenig widerspricht es der Souveränität gewissenhafter und verständiger Würdigung, der Freiheit, die das Gesetz dem Richter zuweist, daß ihn dieses zugleich zwingt, Beweise aufzunehmen und entgegenzunehmen und das Zeugnis als Hauptbeweismittel durch Beeidigung des Zeugen zu bestärken. Wohl aber ist es ein Widerspruch, wenn der Richter dabei gar keinen Spielraum hat, wenn er sozusagen angebunden ist und wahllos eine Flut von Zeugenaussagen auf sich wirken lassen muß, sogar verbunden ist, Leute, von denen er überzeugt ist, daß sie lügen werden oder gelogen haben, vor oder nach der Vernehmung zu beeidigen. Das ist jedoch der Stand unsrer Gesetzgebung. Vor jedem Gericht muß der freche, gottlose Lügner als Zeuge beeidigt werden, der wegen Meineids bestraft wird es allerdings nicht, hat aber den Trost, daß es ihm nicht an Genossen fehlen kann, im „moralischen“ Sinne wenigstens, und daß dieser Nachschub von Amts wegen besorgt werden muß. Unsre Gerichte kommen nämlich recht oft in die Lage, dem Gesetze diese Art von *sacrificium conscientiae* zu bringen, denn, von den Schöffengerichten abgesehen, sind sie verpflichtet, jeden

Zeugen, der regelrecht und unter Hinterlegung der Zeugengebühren geladen ist, auch zu verhören, und, wie gesagt, in der Regel eidlich. Und was für Zeugen werden oft geladen, für welche wichtige Beweisfragen! Ist an solchen Gerichtsverhandlungen, wie sie sich in unsern großen Städten tagtäglich in voller, durch die Presse noch verstärkter Öffentlichkeit abspielen, der handgreifliche Widerspruch zwischen gleichzeitiger Souveränität und Knechtschaft des Richters nicht noch das Geringste? Gibt eine Gesetzgebung, die in so vielen Fällen die mißbräuchliche Anrufung des göttlichen Namens möglich macht, das rechte Beispiel in der Befolgung von Gottes Geboten?

Jedes Mittel muß im Verhältnis zum Zweck stehn. Um Hunderte zu gewinnen, setzt man keine Tausende aufs Spiel, wer einen unbedeutenden oder nahen Vorgang betrachten will, setzt kein mächtiges Teleskop an, sondern begnügt sich mit den bloßen Augen oder mit dem Operngucker. Nach diesen und ähnlichen Maximen handelt alle Welt: thut es auch unsre Rechtspflege? Wenn der Besitzer eines Fuhrwerks den Verkehr auf der Straße gehemmt hat, wenn ein Hausbesitzer den Schnee auf dem Trottoir gar nicht oder nicht genügend fegen läßt, wenn fünf, sechs junge Leute schreiend und lärmend in der Nacht durch die Straßen ziehn, wenn der Wirt seine Gäste über die Polizeistunde auffügen läßt, mehr oder weniger gern, so wird das glücklicherweise in der Regel durch einen Strafbefehl abgemacht. Kommt es jedoch zur gerichtlichen Verhandlung, so werden erfahrungsmäßig recht oft, da sich leicht Rechthaberei, verschiedene Beobachtung oder Auffassung und Leidenschaftlichkeit einmischen, zahlreiche Zeugen abgehört, eidlich. Diese Verfehlungen heißen jetzt allgemein Übertretungen; als ich noch Student war, bezeichnete die Theorie sie noch gern als Polizeiverbrechen und gab dadurch ihren Hauptcharakter an. Der „Rechtsstaat“ verlangt, daß sie vor das Forum des Gerichts gebracht werden können, das ist auch gerechtfertigt, aber läßt sich bei diesen und sonstigen Übertretungen anders als höchst selten der Fall denken, daß die jetzt vorgeschriebne Beeidigung ein dem Zweck entsprechendes Mittel sei? In neunundneunzig von hundert Fällen würde es doch genügen, daß der Richter den Zeugen erklärte, der Staat verlange vor Gericht die Wahrheit, wer als Zeuge die Unwahrheit sage, verwirke wenigstens vier Wochen Gefängnis. Selbst in dem einen, dem hundertsten Falle dürfte die eidesstattliche Vernehmung des Zeugen genügen, ohne Anrufung Gottes, aber mit verstärkten Straffolgen: einem höhern Minimum von Gefängnis, wenn der Zeuge die Unwahrheit sagen sollte. Und in der Praxis wird es sich ganz von selbst machen, daß der Richter zur verstärkten Wahrheitsgewähr besonders dann zu greifen Anlaß fühlen wird, wenn der Fall mehr als individuelle Bedeutung hat, ein „prinzipieller“ Fall ist, oder da, wo die Beweisfrage besondere Schwierigkeiten bietet. Da dies in der Regel erst im Laufe der Verhandlung hervortritt, so wird es sich empfehlen, das Plus der eidesstattlichen Erklärung auf den Schluß der Vernehmung oder sogar der Verhandlung zu verlegen, wodurch der Eindruck des Ernstes und der Würde gesteigert wird.

Bei der nächsten und mittlern Stufe der strafbaren Handlungen, den Vergehen, Grenzboten IV 1900

sind die Folgen der Verurteilung schwerer, unter Umständen recht schwer sogar. Dem bedeutendern Zweck entspricht ein Mehraufwand von Mitteln, sodaß die Verpflichtung an Eidesstatt mit ihren erhöhten Straffolgen die Regel sein könnte, und die förmliche Beeidigung der Zeugen in das Ermessen des Gerichts zu stellen wäre, als Ergänzung, also nachträglich, oder von vornherein als feierlichstes Versprechen, die Wahrheit zu sagen; je nach Lage der Sache. Da jedoch die Vergehensrubrik unter Umständen etwas Formalistisches hat, es bei der Beleidigung z. B. neben sehr schweren Fällen auch solche giebt, die weniger wiegen als manche Übertretungen, so wäre das Gericht zu ermächtigen, sogar von der eidesstattlichen Verpflichtung abzusehen. Denn die Regel aller Regeln für die ganze Frage bleibt die Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel, und nur das richterliche Ermessen ist bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten imstande, das zweckentsprechende Mittel zu treffen. Und die Abstufungen, die hier vorgeschlagen werden, sind eine Schule des richterlichen Ermessens, das jetzt durch das nicht bloß unwürdige und gefahrvolle, sondern auch öde und geistlose Einerlei von Eid, Eid und abermals Eid abgetötet wird. Es würde sich in der Praxis auf diese Weise auch allmählich ein Damm bilden gegen das Hineinziehen von Zeugen, die zur Sache nichts wissen und dem Angeklagten bloß dazu dienen, als eine Art von Eideshelfern andre Zeugen schlecht zu machen oder dem Geschädigten noch mehr wehzuthun. Selbstverständlich müßte auch hier bei den formlos vernommenen Zeugen das Lügen in der vorhin erwähnten Art strafbar sein. Und auch dies wäre ein Fortschritt gegen den jetzigen Zustand, wo sich die unbeeidigt vernommenen Zeugen vor der Obrigkeit ohne jede Strafe gegen die Wahrheit vergehn dürfen.

Bei der höchsten Stufe der Verbrechen, die in unserm Strafgesetzbuch allein noch diesen Namen führt, sind die angedrohten Strafen so hoch und meistens auch der Art nach so schwer, daß der Zeugeneid die Regel bleiben muß. Aber auch bei ihnen müssen die andern Mittel, die Glaubhaftigkeit der Zeugen zu verstärken, in jedem Fall, wo Meineid zu befürchten ist, als Ersatz- und Notmittel ins richterliche Ermessen gestellt sein, und auch als Mittel, der Prostitution des Eides entgegenzutreten. Seiner Heilighaltung dienen diese Ausführungen, die absichtlich kurz gehalten sind, um das punctum saliens gegenwärtig zu halten.

x



## Religion in der Schule



er Religionsunterricht an höhern Lehranstalten ist in dem nun fast vollendeten Jahr an den verschiedensten Stellen Gegenstand der Erörterung gewesen. Zum Teil war das jedenfalls dadurch veranlaßt worden, daß er bei der Eisenacher Kirchenkonferenz im Mittelpunkt der Beratungen stand.

Der „Reichsbote“ begleitete diese Beratungen mit einigen polternden